

Abs. SGK-Schleswig-Holstein, Königstr. 4, 24837 Schleswig

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier

per email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

c/o SPD-Büro Schleswig, Königstraße 4
24837 Schleswig
☎ 04621-27110 • Fax 04621-29345
Email: SGK-Landesverband-SH@spd.de

Bankverbindung Nord-Ostsee-Sparkasse
IBAN: DE70217500000164648313
BIC: NOLADE21NOS

Schleswig, den 10. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3500

Sehr geehrte Frau Ostmeister, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf nimmt die SGK Schleswig-Holstein wie folgt
Stellung:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

1. Ergänzung des § 1 Abs. 1 GO

Da die Landesverfassung bereits den Schutz der aufgezählten Minderheiten aufführt
und als höherrangiges Recht auch für die Kommunen gilt ist die Regelung in der GO
eigentlich entbehrlich.

2. Erweiterung der Berichtspflichten, § 45 c GO

Wir regen hier an die Bedenken des Städteverbandes Schleswig-Holstein aus
seiner Stellungnahmen vom 9.2.2016 und die Konnexitätsfolgen zu
berücksichtigen.

3. Ergänzung des § 46 Abs. 6 GO; Informationsrechte stellvertr.
Ausschussmitglieder

Auch hier halten wir die Bedenken des Städteverbandes weit überwiegend für
nachvollziehbar. Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass zukünftig bei
Sitzungen grundsätzlich die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen
anwesend sind.

Es muss bei dem Grundsatz bleiben, dass Stellvertreter/innen Abwesenheits-
(bzw. Verhinderungs-)vertreter/innen sind!!!!

Die Neuregelung wird zu Mehrkosten führen (Sitzungsgelder, Unterlagen u.a.).
Diese Mehrkosten unterliegen der Konnexität.

Artikel 2 Änderung der Amtsordnung

1. Ergänzung des Abs.1 AO – Minderheitenschutz

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art.1 Nr. 1.

2. Änderung des Abs.1 Abs.3 AO – Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich weil sie unter engen Voraussetzungen Verwaltungskooperationen unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit ermöglicht.

3. Zusammensetzung des Amtsausschusses, § 9 AO

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung als einen ersten Schritt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Städte und Gemeinden zu erreichen. Wir haben allerdings – mit dem Städteverband Schleswig-Holstein – erhebliche Bedenken, ob die vorgesehene neue Stimmgewichtung zu einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange größerer amtsangehöriger Städte und Gemeinden führen wird. Diese sind immerhin die „Hauptzahler“ in einem Amt!!

4. § 10 a Abs. 2 AO – stellvertr. Ausschussmitglieder

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 1 Nr. 3.

Unsere Ausführung zur Gemeindeordnung gelten natürlich gleichermaßen zu den vorgesehenen Änderung der Kreisordnung.

Da uns bei der Abgabe dieser Stellungnahme die Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein vorliegt erlauben wir uns zu einigen in dieser enthaltenen weiteren Änderungsvorschläge unsere Meinung wie folgt abzugeben:

I. Gemeindeordnung

1. Funktionsfähigkeit der Gemeinde- und Stadtvertretungen

Die Ausführungen des Städteverbandes entsprechen den Erkenntnissen der SGK Schleswig-Holstein (vgl. unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu den wahlrechtlichen Vorschlägen).

2. Fraktionsbildung, § 32a GO

Wir unterstützen den Vorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein, eine der Regelung in unserem Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Regelung einzuführen.

II. Amtsordnung

1. Umsetzung der Erfahrungen aus dem Verwaltungsstrukturreformprozess

Die Probleme, die der Städteverband hier schildert decken sich mit den Erkenntnissen der SGK Schleswig-Holstein. Vielfach finden die Interessen zentraler Orte in den Ämtern keine ausreichende Berücksichtigung – zumal diese selbst aufgrund der Stimmgewichtung in den Ämtern keine ausreichenden Möglichkeiten haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Hier besteht für den Gesetzgeber – über die Änderung der Stimmgewichtung im § 9 AO hinaus - weiterer Handlungsbedarf.

2. Kooperationsgebot bei Weisungsaufgaben

Den Änderungsvorschlag des Städteverbandes, einen neuen Satz 2 in den § 4 AO einzufügen, unterstützen wir nachdrücklich. Wir schlagen – leicht verändert – folgende Formulierung vor: „ Das Amt berücksichtigt bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Belange der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden“. Zur Begründung verweisen wir auf den Städteverband.

3. Widerspruchsfrist amtsangehöriger Gemeinden, § 3 Abs.5 AO

Nach § 34 Abs. 3 GO beträgt die (Regel-) Ladungsfrist für eine Sitzung der Gemeindevertretung mindestens eine Woche. Sie kann nur in Eilfällen, wenn nicht ein Drittel der Gemeindevertretung widerspricht, abgekürzt werden. Nach § 5 Abs. 5 AO muss ein Widerspruch schriftlich und mit Begründung innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Diese Frist reicht im Regelfall nicht aus. Der Willensbildungsprozess eines Widerspruchs benötigt Zeit. Er bedarf einer gründlichen schriftlichen Vorbereitung, ggf. einer Vorberatung in den Fraktionen, u.U. professioneller rechtlicher Beratung (Folgen des Widerspruchs, u.a.), einer Meinungsbildung der Gemeindevertretung einschl. ausführlicher Diskussion der Sach- und Rechtslage sowie der Formulierung eines Beschlussvorschlages. Das ist in der kurzen Frist idR nicht leistbar.

Die SGK Schleswig-Holstein schlägt daher vor, die Frist des § 5 Abs. 5 AO auf einen Monat zu verlängern.

Kreisordnung

Da sowohl die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen als auch die Amtsvorsteher/innen in den Kreistag gewählt werden können gebietet es das Gebot der Gleichbehandlung, auch den hauptamtlichen Bürgermeistern(innen) diese Möglichkeit zu eröffnen.

Wir unterstützen daher den Vorschlag des Städteverbandes ausdrücklich.

Zusätzliche Vorschläge der SGK Schleswig-Holstein

1. § Abs. 6 (NEU) AO Prüfungspflicht der Obersten Kommunalaufsicht

Immer wieder haben Beschlüsse, die mit der Stimmenmehrheit der kleineren amtsangehörigen Gemeinden gegen die größte amtsangehörige Gemeinde gefasst werden schwerwiegende finanzielle Auswirkungen auf diese Gemeinde. Es muss dieser Gemeinde daher möglich ein, in derartigen Fällen eine Prüfung der Obersten Kommunalaufsicht zu verlangen.

Die SGK Schleswig-Holstein schlägt daher, dem § 3 AO folgenden Abs. 6 anzufügen:

„Gefährdet ein Beschluss des Amtsausschusses die allgemeine Finanzlage einer amtsangehörigen Gemeinde oder ist er aus Sicht dieser Gemeinde unwirtschaftlich kann diese Gemeinde den Beschluss und seine Grundlagen mit ihrer Begründung der Kommunalaufsicht im Innenministerium zur Prüfung vorlegen. Die Prüfung hat aufschiebende Wirkung. Das Prüfungsergebnis ist allen Gemeinden des Amtes schriftlich mitzuteilen“.

2. § 10a Abs.5 AO Teilnahme von Gemeindevertretern/innen

Gemeindevertretern/innen, die nicht Mitglieder Amtsausschusses sind, sollte ebenfalls die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse – ohne Rederecht – ermöglicht werden. Dies soll uneingeschränkt auch für den nichtöffentlichen Teil gelten, da die Gemeindevertreter/innen nach § 33 Abs.5 GO u.a. zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Wir schlagen daher vor, in den § 10a Abs. 5 AO nach der Zahl 8 die Worte „ 9 S.1“ einzufügen.

Wir bitten, die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. Andreas Koeppen)
SGK-Schleswig-Holstein